

Veranstaltungs-Nr. 22-4-WJH3-1

Frau Kehling, KVJS-LJA, Referat 41

Arbeitstagung für WJH-Fachkräfte

16.03.2022 im KVJS Bildungszentrum Schloss Flehingen

Informationen für den Arbeitsbereich, Kollegialer Erfahrungsaustausch

Allgemeine Informationen für die Teilnehmer/innen:

Maskenpflicht die Masken dürfen auch am Platz nicht abgenommen werden!! Es gilt die Warnstufe!

Teilnahmebescheinigungen werden nach Seminarende digital versandt.

Covid 19 Pandemie

Nach wie vor gilt: Die Pandemie hat der Politik verdeutlicht, dass die Absicherung aller Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe als soziale Infrastruktur unabdingbar ist. Die Kinder- und Jugendhilfe muss in jeder Lebenslage - auch in einem „Lockdown“ - handlungsfähig bleiben, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Die Politik ist gefordert, hierfür entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, u.a. durch Fachkräftesicherung, Ausbau und Weiterentwicklung der technischen Ausstattung, Schaffung (neuer) digitaler Kommunikationsmethoden etc. sowie die Bereitstellung finanzieller Mittel. **Zusätzlich:** Die Auswirkungen der Pandemie, insbesondere auf die Psyche der Kinder ist bundesweit zum zentralen Thema geworden. Die Bewältigung dieser Folgen wird die Jugendhilfe voraussichtlich auf nicht absehbare Zeit verstärkt herausfordern.

Informationsplattformen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht versteht sich als „Forum für Fachfragen“ und fördert den fachlichen Dialog zwischen Institutionen und Berufsgruppen, die mit Fragen der Jugendhilfe und des Familienrechts befasst sind. Die Geschäftsstelle in Heidelberg unterstützt die Arbeit der Jugendämter durch gutachtliche Rechtsberatung, Publikationen und Fachveranstaltungen. **Neue WEBSITE ist online!** www.dijuf.de

Ukraine-Krieg

Erste Hinweise zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Flucht von ukrainischen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nach Deutschland (Stand 10.03.2022).

KiJuP-Online – Recht der Kinder- und Jugendhilfe Nomos

Online Servicedienst

Zugang durch Registrierung auf der Homepage des DIJuF

Gemeinsames Produkt zum gesamten Recht der Kinder- und Jugendhilfe des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) und des Nomos Verlags. Mit umfassenden, praxisorientierten Kommentierungen zu allen materiellen und verfahrensrechtlichen Aspekten des Kinder- und Jugendhilferechts. Ebenso Themengutachten und DIJuF-Rechtsgutachten sowie die Zeitschrift "DAS JUGENDAMT" (JAmt), abgerundet mit mehr als 1100 einschlägigen Gesetzen und der relevanten Rechtsprechung.

<https://www.dijuf.de/homepage.html> »

Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe

Auf den Seiten des Fachkräfteportals der Kinder- und Jugendhilfe finden Sie aktuelle Nachrichten, thematisch gegliederte Fachbeiträge und Informationen der Kinder- und Jugendhilfe.

[Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#)

Forum Transfer – Innovative Kinder- und Jugendhilfe

Plattform des Praxisaustausches und der Entwicklung sowie Erprobung neuer und vor allem digitaler Zugänge in der Kinder- und Jugendhilfe

[Forum Transfer – Innovative Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten von Corona](#)

KVJS Landesjugendamtes

Auf der Internetseite finden Sie nach Arbeitsfeldern gegliederte Informationen, Rundschreiben, Fortbildungsangebote etc. <https://www.kvjs.de/jugend/>

Gesetzgebung - Bund

Reform der SGB VIII

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist am 10.6.2021 in Kraft getreten. Ausgenommen davon sind die Regelungen zum Verfahrenslotsen und zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, die zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten werden. Auf der Internetseite des DIJuF findet sich u.a. eine Synopse als Orientierungshilfe zu den gesetzlichen Änderungen.

Übersicht über die Umsetzungsaufgaben der JUÄmter durch das KJSG

www.dijuf.de/Handlungsfelder/KJSG

(neue Sonderseite beim DIJuF)

Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 – RBSFV 2022

Erhöhung der Regelsätze und Barbeträge ab 1.1.2022

siehe KVJS Rundschreiben Nr. 111/2021 vom 18.10.2021

Regelbedarfs- stufe	2021	ab 1.1.2022	Erhöhung in Euro
1	446 Euro	449 Euro	+ 3
2	401 Euro	404 Euro	+ 3
3	357 Euro	360 Euro	+ 3
4	373 Euro	376 Euro	+ 3
5	309 Euro	311 Euro	+ 3
6	283 Euro	285 Euro	+ 2

Rechtsprechung

VG Stuttgart 7 K 917/21 vom 8.11.2021

UMA – Kosten für die Beschaffung ausländischer Identitätspapiere
siehe JAmt Heft 2 /2022, S. 120

Sonderaufwand nach § 39 Abs. 3 SGB VIII

Ermessen des Jugendamtes reduziert sich auf NULL

VG Stuttgart 9 K 20080/17 vom 20.12.2019

Keine Tilgung bei selbstgenutztem Wohneigentum

In Ziffer 93.3.2 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung sind Zins und Tilgung als berücksichtigungsfähig aufgeführt unter Hinweis auf ein DIJuF-Gutachten 2010 (Fußnote 56).

DIJuF soll hierzu um aktuelle Stellungnahme gebeten werden.

VGH Baden-Württemberg, 12 S 1431/19, Beschluss vom 18.08.2021

Ehe- und kinderbezogene Familienzuschlag nach § 41 LBesG ist Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und keine zweckbestimmte Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII. Ziffer 93.1 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung soll um diese Aufzählung erweitert werden.

VGH Baden-Württemberg, 12 S 1522/19, Beschluss vom 18.08.2021

Im Rahmen des § 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ist bei Familien mit mehreren Kindern, für die Kindergeld bezogen wird, auf die Höhe des nach Kopfteilen berechneten durchschnittlichen Kindergeldes abzustellen.

Auswirkungen der Mittelwertfestsetzung auf die Höhe des KOB

3 Kind-Familie

untergebracht	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Kindergeld	219 Euro	219 Euro	225 Euro
Mittelwert	221 Euro	221 Euro	221 Euro
minus / plus	+ 2 Euro	+ 2 Euro	- 4 Euro

4 Kind-Familie

untergebracht	Kind 1	Kind 2	Kind 3	Kind 4
Kindergeld	219 Euro	219 Euro	225 Euro	250 Euro
Mittelwert	228,25 Euro	228, 25 Euro	228,25 Euro	228,25 Euro
minus / plus	+ 9,25 Euro	+ 9,25 Euro	+ 3,25 Euro	- 21,75 Euro

Ziffer 94.3.2 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung soll um einen entsprechenden Hinweis ergänzt werden.

VGH Baden-Württemberg 12 S 487/19 vom 15.9.2021

Belehrungspflicht der Kostenbeitragspflichtigen bei Hilfeartwechsel. Dieser Belehrung wird ein hohes Maß an Beachtung auferlegt.

Ziffer 92.3 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung soll um einen entsprechenden Hinweis ergänzt werden.

Weiter wurde festgestellt, dass die Schweizer Kinderrente keine zweckidentische Leistung i.S.d. § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII ist.

OVG Bautzen 3 D 15/20 vom 12.01.2021 zur Verwirkung

siehe JAmt 12/2021 ab S. 645

Die Voraussetzungen einer Verwirkung wurden hier verneint. In diesem Einzelfall gab es allerdings „ein Hin- und Her“ über einen mehrjährigen Zeitraum.

BVerwG 5 C 9.19 v. 11.12.2020

Die Entscheidung ist geprägt von 2 Leitsätzen:

1) Die Einkommensermittlung nach § 94 Abs. 6 SGB VIII richtet sich nach den Vorgaben des § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII. Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung / der Maßnahme vorangeht (Vorjahres-Einkommen).

2) Die Tätigkeit in einer WfB entspricht dem Zweck der JH-Leistung. Der Jugendhilfeträger hat gemäß § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob er von der Erhebung eines Kostenbeitrags ganz oder teilweise absieht.

Ab 10.6.2021 gilt mit Inkrafttreten des KJSG:

Zu 1) Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung / die Maßnahme erbracht wird (Monatliches Einkommen)

Zu 2) Wegfall der Ermessensregelung in § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII (a.F.)

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter**BAGLJÄ****131. Arbeitstagung vom 17. – 19.11.2021**

www.bagljae.de.

Schwerpunktt Themen:

- SGB VIII Reform
- Corona – Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe
- Rechtsanspruch Ganztags-Grundschule

Veröffentlichungen**8. Auflage 2022, Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, Kunkel / Kepert/ Pattar incl. Neuerungen durch das KJSG**

Online abrufbar über KiJuP-online

KVJS Landesjugendamt Newsletter

Monatliche Herausgabe – Interessierte können sich in den Verteiler aufnehmen lassen.

Bundesnetzwerk Ombudschaft

Gutachten zur Kostenheranziehung junger Menschen nach dem SGB VIII. Wiederaufnahme des Verfahrens und Rücknahme eines bestandskräftigen rechtswidrigen Kostenbescheids

Rechtsgutachten 06/2021 von Rechtsanwalt (RA) Benjamin Raabe zur Anwendung von Überprüfungsanträgen nach § 44 SGB X bei bestandskräftigen rechtswidrigen Kostenbescheiden. U.a. sieht der RA eine Verzinsung von Geldleistungen nach § 44 Abs. 1 SGB I in Höhe von 4%.

<https://ombudschaft-jugendhilfe.de/>

Das KVJS-Grundsatzreferat 41 hat sich mit der Frage der Verzinsung befasst und vertritt die Auffassung, dass Kostenbeitrags-Rückforderungen nicht verzinst werden müssen:

Der Rechtsanwalt begründet seine Auffassung nicht, er stellt lediglich fest, dass gem. § 44 SGB I der Rückerstattungsbetrag mit 4 % pro anno zu

verzinsen ist und verweist auf den „SGB X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz“ Kommentar von Herrn Prof. Dr. Schütze.

Der Kommentar befasst sich in diesem Abschnitt mit der Nachzahlung bei der Neufeststellung der Leistung mit Wirkung für die Vergangenheit nach Aufhebung des rechtswidrigen VAs. In diesem Kontext befindet Schütze mit Verweis auf das BSG (Urt. v. 17.11.1981 – 9 RV 26/81), dass Zinsen bei einer Neufeststellung nach § 44 SGB X nicht erst ab Antrag auf Neubescheidung, sondern ggf. seit Erlass des ursprünglichen, ablehnenden VAs nachzuzahlen sind. Es geht hierbei explizit um eine Nachzahlung von Leistungen, welche dem Leistungsberechtigten davor fälschlicherweise versagt worden waren und die daher nach § 44 SGB I verzinst werden sollen.

Nach § 44 Abs. 1 SGB I sind Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

Geldleistungen sind – neben den Sach- und Dienstleistungen – eine vom Gesetz vorgesehene Form der Sozialleistung und in § 11 SGB I normiert (H/N/Rolfs SGB I § 44 Rn. 5). Sozialleistungen sind diejenigen Leistungen, die in den §§ 1 bis 10 und 18 bis 29 SGB I geregelt sind.

Sie sind als soziale Geldleistungsansprüche des Einzelnen zu verstehen, die ihm nach den Vorschriften des SGB zur Verwirklichung seiner sozialen Rechte zu Gute kommen sollen (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 21.04.2021 - L 5 U 15/21). Hierunter fallen gem. § 27 SGB I auch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Vorliegend geht es jedoch nicht um eine oben erwähnte Nachzahlung, sondern um einen Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen plus Zinsen. Das LSG urteilte, dass der Anspruch auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge kein sozialer Geldleistungsanspruch sei und § 44 SGB I daher nicht einschlägig ist (LSG MV a. a. O.; Schlegel/Voelzke/Waßer, juris PK SGB IV § 27 Rn. 11.). In dem Fall ging es um Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung und deren Verzinsung. Schlussendlich kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Erstattung sehr wohl zu verzinsen ist, allerdings auf Grundlage von § 27 SGB IV (Verzinsung und Verjährung des Erstattungsanspruchs). Da jedoch das Recht der Kinder- und Jugendhilfe vom SGB IV nicht umfasst ist, kann § 27 SGB IV nicht auf vorliegenden Sachverhalt angewandt werden.

Ob die Rückerstattung von Kostenbeiträgen nach dem SGB VIII eine „Geldleistung“ im Sinne dieser Vorschrift darstellt, sollte im Streitfall ggfs. juristisch geklärt werden.

KVJS Rundschreiben des Landesjugendamtes können auf der Homepage des KVJS abgerufen werden unter [KVJS: Rundschreiben 2022](#)

Baden-Württemberg

BTHG und Umsetzung in der JH

Die neuen Vorschriften des BTHG gelten für die Jugendämter als Rehabilitationsträger bei Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII. Ansprechpartner beim KVJS – LJA:

Christoph Grünenwald, Tel. 0711/6375-297, E-Mail christoph.gruenenwald@kvjs.de

Mathias Braun, Tel. 0711/6375-770, E-Mail mathias.braun@kvjs.de

Landesombudsstelle <https://www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de>

Das Land Baden-Württemberg hat ein unabhängiges, niedrighschwelliges und flächendeckendes, dreigliedriges Ombudssystem in der Kinder- und Jugendhilfe eingerichtet. Organisatorisch ist das Landesombudssystem beim KVJS verortet. Hauptziel der Ombudschaft ist es, jungen Menschen und ihren Familien im System der Kinder- und Jugendhilfe ein niederschwelliges Beratungsangebot zu ermöglichen und damit Beteiligung zu fördern. Zur Zielgruppe gehören auch ehemalige Heimkinder.

Sonderaufwendungen in Jugendhilfeeinrichtungen

Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen für junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen – Stand Juli 2021

Siehe gemeinsames Rundschreiben von Städte-, Landkreistag und KVJS, für den KVJS Nr. 95/2021 vom 30.07.2021.

Anpassung der Empfehlungen entsprechend ihrem inhaltlichen Bezug zur Kostenbeteiligung des jungen Menschen aufgrund des am 10.6.2021 in Kraft getretenen KJSG, jedoch ohne Auswirkungen auf die in den Empfehlungen aufgeführten Annexleistungen.

Erhöhung der Regelsätze und Barbeträge ab 1.1.2022

Siehe „Gesetzgebung Bund“ und KVJS Rundschreiben 111/2021 vom 18.10.2021.

Versicherte in der Pflegeversicherung nach § 21 Nummer 4 SGB XI;

Beitragshöhe für das Kalenderjahr 2022

Rundschreiben GKV Spitzenverband vom 29.11.2021

KVJS Info über Sammel-E-Mail an die WJH-Leiter/innen am 01.12.2021

Für das Jahr 2022 ergibt sich ein monatlicher Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 33,45 € (unverändert) beziehungsweise 37,29 € (neu) unter Berücksichtigung des Beitragszuschlags für Kinderlose.

Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII Baden-Württemberg Stand 1.7.2021

Veröffentlichung mit gemeinsamen Rundschreiben KVJS, Städte- und Landkreistag Ba.-Wü. vom 21.07.2021, Rundschreiben für den KVJS Nr. 89/2021 17/2019.

Quer Beet – Kollegialer Erfahrungsaustausch

AG Kostenbeteiligung / Sonderaufwendungen

Online-Sitzung am 8.3.2022

Kostenbeteiligung

- **Anpassung der Empfehlungen an die aktuelle Rechtsprechung** wie oben beschrieben.
- **Zu Ziffer 94.6.3.3 und dem Hinweis auf mögliche zweckidentische Leistungen in der Aufwandsentschädigung:** der Hinweis hat in der Praxis zu Irritationen geführt. Soll die Aufwandsentschädigung komplett frei bleiben oder sind evtl. zweckidentische Leistungen einzusetzen? Aus der AG kam der Vorschlag, die Einkünfte unberührt einer evtl. Zweckidentität freizulassen. Es konnte jedoch keine gemeinsame Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden zur Umsetzung dieses Vorschlages erreicht werden. Nur beim Einkommensbestandteil „Taschengeld“ besteht Übereinstimmung, dass dieses unberücksichtigt bleibt. U.a. ergibt sich dies aus einem Info-Schreiben des BMFSFJ vom 17.11.2021. Kritisch gesehen wird jedoch die Freilassung von Geldleistungen für nicht in Anspruch genommene Unterkunft und Verpflegung. Daher kann landesweit nicht empfohlen werden, Einkünfte aus einer Aufwandsentschädigung unabhängig einer evtl. Zweckidentität i.S. von § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII freizulassen.

Ob die Jugendämter Einkommensbestandteile aus ehrenamtlicher Tätigkeit nach möglicher Zweckidentität i.S. von § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII differenzieren oder unabhängig davon freilassen liegt in ihrer Eigenverantwortung.

- **Ausbildungsgeld nach SGB III:** ist der Einsatz als zweckidentische Leistung im Hinblick auf die KJSG-bedingte Neuregelung zur Freilassung von mtl. 150 Euro aus Ausbildungsvergütung im § 94 Abs. 6 SGB VIII noch gerechtfertigt? Ja, es gibt keine rechtliche Begründung, vom Einsatz nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII abzusehen.
Das ABG wie auch die BAB haben primär unterhaltssichernden Charakter (siehe Kommentar SGB VIII 8. Auflage 2022, Kunkel/Kepert/Pattar Rn 26-32). Es gibt keine anderslautende Rechtsprechung zum Beschluss des OVG Niedersachsen 4 PA 250/08 vom 28.07.2009 oder eine davon abweichende Gesetzgebung.
- **Anwendbarkeit des § 92 Abs.5 SGB VIII beim Einsatz von zweckidentischen Leistungen:** Grundsätzlich ja – siehe auch JAmt 2008/255, JAmt 2015, 439. Aktuell sei ein Klageverfahren beim KJA Ludwigsburg anhängig.
- **Einkommen aus Studentenjob** unter dem Aspekt einer vergleichbaren Zielsetzung wie beim Schülerjob ist eine analoge Anwendung des § 94 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 SGB VIII vorstellbar.
- **Ziffer 93.2 Sonderformen der Altersvorsorge mit Kapitalwahlrecht** Vermögensbildung zu Lasten der Kostenbeteiligung ist unangemessen und wird nicht anerkannt.
- **Ziffer 93.3 Belastungen – Vorjahresbindung** hierzu gibt es unterschiedliche Auffassungen. Es wird keine gesetzliche Vorjahresbindung gesehen, da sich die Vorschrift des § 93 Abs. 4 SGB VIII ausschließlich auf die Einkommensermittlung und nicht auf die Belastungen nach § 93 Abs. 3 SGB VIII bezieht.
- **Kinderbetreuungszuschlag nach § 10 Abs. 3 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz** analoge Anwendung wie beim § 14 b BAFöG (siehe Ziffer 90.2.1.8 letzter Satz), d.h. keine Berücksichtigung des Kinderbetreuungszuschlages.

Sonderaufwendungen nach dem SGB VIII

- **Absetzung von Sachaufwand für Unterkunft und Verpflegung nach § 17 Abs. 6 BBiG bei den KOB-Berechnungen** seit Oktober 2021 finden sich Vorschläge zu dieser Verfahrensweise v.a. von der Einrichtungs- aber auch Jugendamtsseite. Diese Sachbezugswerte werden vom Nettoeinkommen des jungen Menschen abgezogen. Danach erfolgt die KOB-Berechnung nach Vorschriften des SGB VIII. Durch das verminderte Nettoeinkommen verringert sich zwar die Höhe der Kostenbeteiligung, aber auch der Auszahlungsbetrag an den jungen Menschen. Auf Leistungsträgerseite entstehen Einsparungen. Es wurde vorgeschlagen, die in einer Voreinschätzung angezweifelte Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens prüfen zu lassen. Vermischung von Leistungsgewährung und Kostenbeteiligung ist nicht rechtskonform. Das SGB VIII sieht diese Absetzung nicht vor. Im BBiG ist es eine KANN-Vorschrift, die jedoch auf den Personenkreis der stationär untergebrachten jungen Menschen nach dem SGB VIII nicht passt. Unterkunft und Verpflegung ist entgeltfinanziert und über § 39 SGB VIII abzudecken.
Das Thema steht auf der TO der kommunalen Koordinierungsbesprechung des KVJS mit den KLV's am 15.3.2022.
- **Dolmetscherkosten** bei Bedarf werden diese vom Jugendamt übernommen. Mit der Flüchtlingswelle 2015 der UMA's und jetzt aus der Ukraine wieder verstärkt ein Thema. Es gibt auf örtlicher Ebene Listen von anerkannten Dolmetschern, denn bei sensiblen Klärungsbedarfen wie Aufenthalt, Gesundheit, Straftaten etc. wird Seriosität vorausgesetzt.
- **Ernährungsbedingter Mehraufwand junger Menschen** die notwendige Verpflegung ist über das verhandelte Entgelt abgedeckt, auch bei Glutenunverträglichkeit oder Lactoseintoleranz sowie religiös begründeten Verpflegungsgewohnheiten. In der Sozialhilfe (ambulant) gibt es Mehrbedarfzuschläge, z.B. bei Zöliakie 20% der Regelbedarfsstufe 1 (SHR 30/24.1). Die Jugendhilfe kennt so ein Verfahren (bisher) nicht.

Weitere Themen

Geldwerter Vorteil Geschäftswagen / E-Bike

KOB bei Selbstständigen

BAB – Reduzierung wegen unentschuldigter Fehltage

gez. Kehling, 14.3.2022